



HOCHSCHULE LANDSHUT
University of Applied Sciences · Fachhochschule

Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut

Jahrgang:	2008
Laufende Nr.:	171 - 3

**Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts Betriebswirtschaft
der Fakultät Betriebswirtschaft
an der Fachhochschule Landshut
vom 23.02.2008**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 16. Oktober 2002 (GVBI S. 589, BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 6. August 2007 in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Das Studium soll die Studierenden auf die Berufsfelder in Wirtschaft und Verwaltung vorbereiten, für die die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden notwendig sind. Dazu gehören auch fachübergreifende Qualifikationen. Der Internationalisierung der Wirtschaft wird in besonderem Maße Rechnung getragen. Durch den Aufbau des Studiums haben die Studierenden die Möglichkeit, sowohl ein theoretisches als auch ein praktisches Auslandssemester im Studienablauf zu integrieren.
- (2) Die Absolventen/Absolventinnen sollen in der Lage sein, im Unternehmen das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.
- (3) Mit ausgewogener Spezialisierung durch die Wahl von Wahlpflicht- und Teilmodulen im Kompetenzmodul soll das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten, die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester. Der Studiengang umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester. Die ersten vier Studiensemester dienen der breiten fachlichen Fundierung und Wissensvermittlung. Die folgenden drei Vertiefungssemestern (davon ein praktisches Studiensemester) bauen darauf auf.
- (2) Das praktische Studiensemester (fünftes Studiensemester) umfasst ein über 16 Wochen andauerndes Berufspraktikum.
- (3) Das Studium schließt mit einer Bachelor-Arbeit im siebten Semester ab.

§ 4

Modularisierung, Module

- (1) Die strukturbestimmenden Einheiten des Studienganges sind Module. Sie sind unter fach- oder methodenspezifischen Aspekten zusammengestellte Lehreinheiten, die in der Regel mehrere Fächer (Teilmodul) beinhalten und sich über ein oder zwei Semester, bei dem Sprachenmodul über vier Semester erstrecken.
- (2) Das Studium ist modular wie folgt gegliedert:
 1. Kernmodule
 - Modul BWL/VWL
 - Modul Rechnungswesen
 - Modul Quantitative Methoden
 - Modul Informationstechnologie
 - Funktionenmodul
 - Rechtsmodul
 - Sprachenmodul
 - Modul Unternehmensführung
 - Kompetenzmodule
 - Modul Controllingkonzepte
 - Modul Finanzmanagement/Bankwirtschaft
 - Modul Marketing- und Vertriebsmanagement
 - Modul Organisationskonzepte/Personalmanagement
 - Modul Steuern/Wirtschaftsprüfung
 - Modul Wirtschaftsinformatik
 2. Praxismodul

3. Modul Wahlpflichtfächer

- (3) Die Module, die ihnen zugeordneten Fächer sowie die Leistungspunkte sind im Anhang 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 5

Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Alle Fächer des Studiengangs sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfächer.
1. Pflichtfächer sind Fächer, die für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und stellen somit ein zusätzliches Lehrangebot dar.

Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl und die Art der Lehrveranstaltung sind für das Bachelor-Studium im Anhang 1 festgelegt.

- (2) Alle Fächer sind einzelnen Modulen des Studienganges zugeordnet. Die Zuordnung der Pflichtfächer sowie die jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen bzw. studienbegleitende Leistungsnachweise in Art und Prüfungsdauer werden durch den Studien- und Prüfungsplan geregelt. Die Modulzuordnung der allgemeinen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer sowie der Wahlfächer wird durch den Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studien- und Prüfungsplan ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. Er wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester;

2. den Katalog der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtfächer;
 3. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer;
 4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 5. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer;
 6. die Ziele und Inhalte des Praktikums und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation;
 7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des ersten Studienjahres ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung abzulegen. Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung hat bestanden, wer in den Fächern Wirtschaftsmathematik, Statistik, Volkswirtschaftslehre, Informationstechnologie und Wirtschaftsenglisch – erstes Teilmodul – mindestens viermal die Endnote ausreichend oder besser erreicht hat. Die Prüfungen zu diesen Fächern müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmalig angetreten werden. Überschreiten Studierende aus Gründen, die von ihnen zu vertreten sind, diese Fristen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle auf Endnoten beruhenden Prüfungen der ersten vier Studiensemester bis auf maximal drei erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Der Eintritt in das sechste Studiensemester setzt voraus, dass alle Prüfungen der ersten vier Studiensemester erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) Auf die Studienfachberatung ist in geeigneter Weise hinzuweisen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule und vor der Wahl der Spezialisierungsmodule im Bachelor-Studium in Anspruch genommen werden.
- (2) Für Studierende, die zu Beginn des 4. Semesters nicht die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach § 7 Abs. 1 erfolgreich abgelegt haben, besteht die

Verpflichtung die Studienfachberatung des Studiengangs aufzusuchen.

§ 9

Praktischer Studienabschnitt

- (1) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle auf Endnoten beruhenden Prüfungen der ersten vier Studiensemester bis auf maximal drei erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Der praktische Studienabschnitt ist ein integraler Bestandteil des Studiums. Das praktische Studiensemester umfasst 16 Wochen.
- (3) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeit ausnahmsweise abgesehen, wenn der Studierende nachweist, dass er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat (z.B. bei Krankheit, Betriebsruhe) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltag e sich insgesamt nicht über mehr als 5 Arbeitstage erstrecken. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage umfasst. Erstreckt sich die Unterbrechung auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltag e insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (4) Die praktischen Studienabschnitte gelten als erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die erforderliche Praxiszeit abgeleistet wurde und durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen wird und
 2. die in der Studienordnung für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden
oder
 3. wenn eine beantragte Befreiung genehmigt wurde.

§ 10

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 11

Art der Prüfungsleistungen

Die Art der Prüfungsleistungen kann entweder eine schriftliche Prüfung (Dauer 60 bis 120 Minuten) oder ein studienbegleitender Leistungsnachweis (LN) sein. Der studienbegleitende LN kann aus einer schriftlichen Prüfung (Dauer 60 Minuten) und/oder aus einer/mehreren Studienarbeiten und/oder aus einem Referat bestehen. Das Nähere regelt der Studienplan.

§ 12

Modulnoten, Leistungswertung

- (1) Die Modulnote errechnet sich aus den Noten der schriftlichen Prüfungen und benoteten Leistungsnachweisen der das Modul enthaltenen Lehrfächer durch Bildung gewichteter Mittelwerte. Als Gewicht eines Lehrfaches wird die Zahl der Leistungspunkte (Credit Points) herangezogen. Die Zuordnung der Lehrfächer eines Moduls ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- (2) Die Bewertung der Lehrfächer erfolgt durch ganzzahlige Noten von 1 bis 5. Für die Bewertung der Module, denen mindestens zwei auf Endnoten beruhenden Leistungsnachweise zugeordnet sind, wird die Note nach Abs. 1 aus dem gewogenen arithmetischen Mittel, das auf eine Nachkommastelle abzurunden ist, gebildet.
- (3) Prüfungsleistungen, die nicht zur Modulnote beitragen, werden mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.

§ 13

Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Studiensemesters angemeldet.
- (2) Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelor-Arbeit ist die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters.
- (3) Die Bachelor-Arbeit muss vier Monate nach der Anmeldung abgegeben werden, sofern die Anmeldung spätestens einen Monat nach Beginn des siebten Studiensemesters erfolgt. Bei späterer Anmeldung verkürzt sich die Bearbeitungsdauer auf drei Monate.

§ 14

ECTS-Credits

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in Pflicht- und Wahlpflichtfächern werden Leistungspunkte (Credit Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Die Umrechnung der Noten in ECTS-Grade erfolgt nach der jeweiligen gültigen ECTS-Ordnung der Fachhochschule Landshut.

§ 15

Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewogenen arithmetischen Mittels der Modulnoten aller Studiensemester errechnet. Für die Gewichtung werden die ECTS (Credit Points) der Module herangezogen. Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Die Leistungspunkte des Praktikums bleiben bei dieser Notenbildung unberücksichtigt.

§ 16

Akademischer Grad, Zeugnis und Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungen der letzten zwei Studiensemester und in der Bachelor-Arbeit mindestens die Note ausreichend erzielt worden ist.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Notenbewertung aller Module des Studiums enthält. In einem ergänzenden Supplement werden die Studieninhalte der Module des Studiums erläutert.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

Bachelor of Arts Betriebswirtschaft, Kurzform BA

verliehen.
- (4) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut ausgestellt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die mit Beginn des Wintersemesters 2007/2008 oder später das Bachelor-Studium aufnehmen.

Anhang 1 Übersicht über Module und Leistungsnachweise des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaft

1. Erstes Studienjahr (1. und 2. Studiensemester)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung		
			SWS	CrP	Art	Dauer	Zulassungsvoraussetz.
B 100/200	BWL Modul/Volkswirtschaftslehre		12	16			
B 101	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V	2	3	schrP	60	
B 201	Finanz- und Investitionswirtschaft	V	4	5	schrP	90	
B 102	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V	2	3	LN		Zu B 103
B 103	Volkswirtschaftslehre	V	4	5	schrP	90	
B 110/210	Rechnungswesen Modul		12	16			
B 111/211	Buchführung/Grundlagen Steuern	V	7	9	schrP	90	
B 112/212	Kosten- und Leistungsrechnung/ Kostenmanagement	V	5	7	schrP	90	
B 120/220	Quantitative Methoden Modul		10	12			
B 120	Wirtschaftsmathematik	V,Ü ¹⁾	5	6	schrP	90	
B 220	Statistik	V,Ü ¹⁾	5	6	schrP	90	
B 130/230	Informationstechnologie Modul	V,Ü ¹⁾	6	8	schrP	90	
B 140/240	Sprachenmodul		8	8			
B 141/241	Wirtschaftsenglisch	V,Ü	4	4	schrP	90	
B 142/242	2. Fremdsprache	V,Ü	4	4	schrP	90	
	Summe		48	60			

1) Übungen/Tutorien werden zusätzlich zu den angegebenen SWS angeboten.

2. Zweites Studienjahr (3. und 4. Studiensemester)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung		
			SWS	CrP	Art	Dauer	Zulassungsvoraussetz.
B 300/400	Funktionenmodul		20	26			
B 301	Grundlagen der Organisation	V	4	5	schrP	90	
B 302	Grundlagen der Betrieblichen Steuern	V	4	5	schrP	90	
B 303/403	Grundlagen des Marketing/Vertriebs	V	4	6	schrP	90	
B 401	Grundlagen des Personalmanagement	V	4	5	schrP	90	
B 402	Grundlagen der Material- und Fertigungswirtschaft/Logistik	V	4	5	schrP	90	
B 310/410	Rechtsmodul		8	10			
B 311	Wirtschaftsprivatrecht	V	4	5	schrP	90	
B 411	Arbeitsrecht	V	4	5	schrP	90	
B 320/420	Sprachenmodul		8	8			
B 321/421	Wirtschaftsenglisch	V,Ü	4	4	schrP	90	
B 322/422	2. Fremdsprache	V,Ü	4	4	schrP	90	
B 330/430	Wahlpflichtfächer Modul		12	16			
B 331/431	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach (Studium Generale) ¹⁾	V;S ²⁾	4	6	2 LN ²⁾		
B 332/432	Fachbezogenes Wahlpflichtfach ¹⁾	V;S;P;Ex ²⁾	8	10	2 LN ²⁾		
	Summe		48	60			

1) Es sind zwei Fächer zu wählen.

2) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

3. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung		
			SWS	CrP	Art	Dauer	Zulassungsvoraussetz.
B 501	1. Praxisorientierte Lehrveranstaltung	SU	2	4	LN ¹⁾		
B 502	2. Praxisorientierte Lehrveranstaltung	SU	2	4	LN ¹⁾		
B 503	Praktikum	Pr		16	LN ¹⁾		
B 504	Ausbildung der Ausbilder (AdA)	V,S,Ü	4	6	LN ¹⁾		
	Summe		8	30			

1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

4. Letztes Studienjahr (6. und 7. Studiensemester)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Art	Prüfung	
			SWS	CrP		Dauer	Zulassungsvoraussetz.
B 600/700	Modul Unternehmensführung		12	18			
B 601	Unternehmensstrategie	V	4	6	schrP	120	
B 602	Innovations- und Chancenmanagement	V	2	3	schrP	60	
B 701	Unternehmens-/Personalführung	V	2	3	schrP	60	
B 702	Controlling	V	2	3	schrP	60	
B 703	Managementkompetenzen	V	2	3	schrP	60	
B 610/710	Modul Bilanzen/Finanzen		4	6			
B 611	Bilanzanalyse/Bilanzpolitik	V	2	3	schrP	90	
B 711	Finanzmanagement	V	2	3	schrP	90	
B 620/720	Kompetenzmodule¹⁾		20	24			
B 621/721	Controllingkonzepte	V,S,P,Ex	10	12	2 schrP	90	
B 622/722	Finanzmanagement/Bankwirtschaft	V,S,P,Ex	10	12	2 schrP	90	
B 623/723	Marketing- und Vertriebsmanagement	V,S,P,Ex	10	12	2 schrP	90	
B 624/724	Organisationskonzepte/ Personalmanagement	V,S,P,Ex	10	12	2 schrP	90	
B 625/725	Steuern/Wirtschaftsprüfung	V,S,P,Ex	10	12	2 schrP	90	
B 626/726	Wirtschaftsinformatik	V,S,P,Ex	10	12	2 schrP	90	
	Thesis			12			
	Summe		36	60			

1) Es sind zwei Module zu wählen

Erläuterungen von Abkürzungen

CrP = Credit Points	S = Seminar
Ex = Exkursion	Sem. = Semester
LV = Lehrveranstaltung	SWS = Semesterwochenstunden
P = Projekt	Ü = Übung/Tutorium
Pr = Praktikum	V = Vorlesung/seminaristischer Unterricht
LN = Leistungsnachweis	schrP = schriftliche Prüfung(en)

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund Senatsbeschlusses vom 21.01.2008
Landshut, den 23.02.2008
Prof. Dr. Erwin Blum

Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde am 23.02.2008 in der Fachhochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.02.2008 durch Anschlag bekannt gegeben.